

# **Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Markt Peiting**

Der Markt Peiting erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2013 (GVBl. S. 507) folgende Verordnung:

## **Konsolidierte Fassung**

**eingearbeitet ist die 1. Verordnung zur Änderung vom 02. November 2017**

Vom 16. Januar 2014

### **§ 1**

Anlässlich der im Markt Peiting stattfindenden Märkte, Messen und ähnlichen Veranstaltungen am

- dritten Sonntag im März (Jahrmarkt)
- dritten Sonntag im Juli (Jahrmarkt)
- zweiten Sonntag im November, bzw. sofern dieser mit dem Volkstrauertag zusammen fällt, am Sonntag nach Allerheiligen (Jahrmarkt),
- ersten Adventssonntag (Weihnachtsmarkt), sofern dieser Tag nicht im Monat Dezember liegt,

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

### **§ 2**

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 3**

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peiting, den 16. Januar 2014

Markt Peiting

Michael Asam  
Erster Bürgermeister